

**Hochschulanzeiger
Nr. 223/2025 vom 18. Dezember 2025**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Fakultätssatzung der Fakultät Design der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 4 Fakultätssatzung der Fakultät Luftfahrt- und Fahrzeugsysteme der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 7 Fakultätssatzung der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Fakultätssatzung der Fakultät Design der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 29. Oktober 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 10. Dezember 2025 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Design der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 29. Oktober 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätssatzung

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät Design der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Mitglieder der Fakultät

Die Mitgliedschaft zur Fakultät richtet sich nach den Vorschriften in § 8 HmbHG und § 10 Absatz 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 4 Dekanat

(1) Das Dekanat nimmt die Aufgaben nach § 90 Absatz 6 HmbHG wahr.

(2) Auf Vorschlag der*des Dekan*in werden zwei Prodekan*innen vom Fakultätsrat gewählt.

§ 5 Fakultätsrat

(1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats richtet sich nach § 12 Absatz 1 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(2) Der*Die Dekan*in und die beiden Prodekan*innen sind nicht-stimmberechtigte Mitglieder im Fakultätsrat.

(3) Dem Fakultätsrat gehören außerdem die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät mit beratender Stimme an.

(4) Neben der Wahl des*der Dekan*in obliegen dem Fakultätsrat die Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 bis 11, § 100 Absatz 3 Satz 2 HmbHG.

Der Fakultätsrat nimmt zur Semesterplanung (insb. Lehrveranstaltungs-, Raum- und Prüfungsplanung) regelmäßig Stellung.

Bei der Beschlussfassung nach § 91 Absatz 2 Nummer 5 HmbHG werden die Grundsätze des § 100 Absatz 2 Satz 2 HmbHG beachtet (gleichstellungsorientierte Ressourcenverwendung).

(5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit eine Geschäftsordnung nicht vorhanden ist, gilt die Geschäftsordnung des Hochschulsenats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg entsprechend.

§ 6 Organisation der Fakultät

(1) Die Fakultät kann Labore und Laborzentren einrichten, die keine Organisationseinheiten im Sinne von §§ 92 Absatz 1 Sätze 1 und 4 HmbHG sind. Die Leitungen werden vom Dekanat eingesetzt.

(2) Die Fakultät kann als unmittelbar der Fakultät nachgeordnete Organisationseinheiten gemäß § 92 Absatz 1 Satz 4 HmbHG, § 14 Absatz 1 der Grundordnung der HAW Hamburg die Forschungs- und Transferzentren einrichten. Die Leitungen werden gemäß § 14 Absatz 5 der Grundordnung der HAW Hamburg bestellt.

§ 7 Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Fakultätssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 29. Oktober 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultätssatzung der Fakultät Luftfahrt- und Fahrzeugsysteme der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 4. Dezember 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 10. Dezember 2025 gemäß § 108 Absätze 1 Satz 3, 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Fakultätsrat der Fakultät Luftfahrt- und Fahrzeugsysteme der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 4. Dezember 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung der Fakultät Luftfahrt- und Fahrzeugsysteme der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Gemäß § 89 Absatz 1 Satz 1 HmbHG nimmt die Fakultät Luftfahrt- und Fahrzeugsysteme (LFS) Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür nötigen Verwaltungsaufgaben wahr. Dies erfolgt mit besonderem Bezug zu Luftfahrt- und Fahrzeugsystemen sowie den in diesen eingebetteten mechatronischen und cyber-physischen Systemen. Die Fakultät LFS versteht sich als Fakultät der Mobilität und deren Plattformen. Die Fakultät LFS vermittelt ihren Studierenden eine Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Ziel, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in der beruflichen Praxis anwenden zu können. Designkonzepte für mobile Systeme werden auf künstlerischer Grundlage bearbeitet. Die Fakultät LFS betreibt anwendungsbezogene Forschung und beteiligt sich an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen kooperativer Promotionen sowie in den Bereichen, in denen der HAW Hamburg ein Promotionsrecht nach § 70 Absatz 8 HmbHG verliehen wurde. Dabei fühlt sich die Fakultät LFS in besonderer Weise der Metropolregion Hamburg verbunden und pflegt intensive Kooperationsbeziehungen mit Institutionen, Unternehmen und Verbänden. Die hochschulische Arbeit in der Fakultät LFS geht einher mit ethischer Verantwortung und steht im Einklang mit den demokratischen Grundwerten.

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätssatzung der Fakultät LFS

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät Luftfahrt- und Fahrzeugsysteme (LFS) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Mitglieder der Fakultät LFS

Die Mitgliedschaft zur Fakultät richtet sich nach den Vorschriften in § 8 HmbHG und § 10 Absatz 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Mitglieder der Fakultät sind die Studierende, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind und die Beschäftigten in der Fakultät. Dabei handelt es sich um die folgenden Personengruppen:

1. die hauptberuflich Beschäftigten
2. Personen, die mindestens zwei Fünftel im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind,
3. Doktorand*innen, die nicht als Studierenden immatrikuliert, aber an der Hochschule beschäftigt sind, unabhängig von ihrer regelmäßigen Arbeitszeit,
4. Bedienstete von Landes- und Bundesbehörden, die mit mindestens zwei Fünfteln der regelmäßigen Arbeitszeit mit Zustimmung des zuständigen Organs der Hochschule abgeordnet worden sind, soweit die Abordnung die Dauer von sechs Monaten übersteigt,
5. Seniorprofessor*innen nach § 16 Absatz 9 HmbHG.

§ 3 Organe der Fakultät LFS

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 4 Dekanat der Fakultät LFS

- (1) Das Dekanat (§ 90 Absatz 1 HmbHG) leitet die Fakultät als Kollegialorgan und nimmt die Aufgaben nach § 90 Absatz 6 Nr. 1 bis 8 HmbHG sowie die Aufgaben nach § 13 Absatz 1 der Grundordnung der HAW Hamburg wahr.
- (2) Die*der Dekan*in vertritt die Fakultät LFS innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Fakultät LFS mit dem Präsidium.
- (3) Die Amtszeit der Prodekan*innen beträgt gemäß § 13 Absatz 3 der Grundordnung der HAW Hamburg drei Jahre.
- (4) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die*Der Dekan*in wird auf Vorschlag einer Findungskommission vom Fakultätsrat gewählt. Auf Vorschlag der*des Dekan*in werden zwei Prodekan*innen vom Fakultätsrat gewählt.
- (6) Der*Dem Dekan*in steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Die*Der Dekan*in überträgt jeder*jedem Prodekan*in einen eigenen Aufgabenbereich.

§ 5 Fakultätsrat der Fakultät LFS

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät LFS setzt sich gemäß der Grundordnung der HAW Hamburg (§ 12 Absatz 1) zusammen.
- (2) Die*Der Dekan*in ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz (§ 12 Absatz 2 der Grundordnung der HAW Hamburg).
- (3) Zusätzlich zu den in § 12 Absatz 1 und 2 der Grundordnung der HAW Hamburg genannten Personen gehören dem Fakultätsrat als beratende Mitglieder an:

1. die Prodekan*innen,
2. die Verwaltungsleitung,
3. die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät.

- (4) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange keine Geschäftsordnung verabschiedet ist, ist nach der Geschäftsordnung des Hochschulsenats der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung zu verfahren.
- (5) Die Aufgaben des Fakultätsrats sind in § 91 Absatz 2 HmbHG geregelt.
- (6) Über die in § 91 Abs. 2 Nr. 1 – 11 HmbHG genannten Zuständigkeiten hinaus nimmt der Fakultätsrat die in der Grundordnung der HAW Hamburg (§ 12 Absatz 3) enthaltenen Aufgaben wahr. Der Fakultätsrat nimmt zudem Stellung zu den Grundzügen der Semesterplanung nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierung und insb. unter Berücksichtigung des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter. Der Fakultätsrat kann zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nr. 1 bis 9 HmbHG entsprechende Auskunft vom Dekanat verlangen. Zur Vorbereitung von Stellungnahmen des Fakultätsrates zu Angelegenheiten, die über die Nr. 1 bis 10. hinausgehen und nicht Auftragsangelegenheiten sind, kann der Fakultätsrat Auskunft vom Dekanat verlangen.

§ 6 Organisation der Fakultät LFS

- (1) Die Fakultät kann Labore und Laborzentren einrichten, die keine Organisationseinheiten im Sinne von § 92 Absatz 1 Sätze 1 und 4 HmbHG sind. Die Leitungen werden vom Dekanat eingesetzt.
- (2) Die Fakultät richtet gemäß § 14 Absatz 1, 2 der Grundordnung der HAW Hamburg als unmittelbar der Fakultät nachgeordnete Organisationseinheiten gemäß § 92 Absatz 1 Satz 4 HmbHG das Forschungs- und Transferzentrum (FTZ) Future Mobility and Acoustics ein. Für dieses gelten die Regelungen nach § 14 Absätze 3 bis 6 der Grundordnung der HAW Hamburg. Die Leitungen werden gemäß § 14 Absatz 5 der Grundordnung der HAW Hamburg bestellt.

§ 7 Ausschüsse und Beauftragte der Fakultätsrates der Fakultät LFS

Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Fakultätssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 4. Dezember 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultätssatzung der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 30. Oktober 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 10. Dezember 2025 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) die vom Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 30. Oktober 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Die Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik dient der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie identifiziert zukünftige Herausforderungen, leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Lösung gesellschaftlicher Probleme und streitet für bessere Lebensbedingungen. In Studium, Lehre und Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung widmet sich die Fakultät der wissenschaftsbasierten Weiterentwicklung von Berufsfeldern und schafft Möglichkeiten für individuelle Bildungsbiografien in den Feldern der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik. Ihre durch Forschung gewonnenen Erkenntnisse macht sie Lernenden, der Fachwelt und der Öffentlichkeit zugänglich. Die Fakultät überwindet Grenzen und fördert Internationalisierung, kulturelle Vielfalt und den Austausch zwischen Disziplinen sowie Fakultäten. Kooperation, Verantwortlichkeit und Nachhaltigkeit zeichnen sie aus. Die Umsetzung dieser Ziele obliegt allen Angehörigen der Fakultät.

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätssatzung

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Mitglieder der Fakultät

Die Mitgliedschaft zur Fakultät richtet sich nach den Vorschriften in § 8 HmbHG und § 10 Absatz 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 4 Dekanat

- (1) Das Dekanat nimmt die Aufgaben nach § 90 Absatz 6 HmbHG wahr.
- (2) Auf Vorschlag der*des Dekan*in werden zwei Prodekan*innen vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 5 Fakultätsrat

- (1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats richtet sich nach § 12 Absatz 1 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.
- (2) Der*Die Dekan*in ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz.
- (3) Neben der Gleichstellungsbeauftragten gehören dem Fakultätsrat SuK außerdem die Prodekan*innen, die Verwaltungsleitung der Fakultät ebenfalls mit beratender Stimme an.
- (4) Neben der Wahl des*der Dekan*in obliegen dem Fakultätsrat die Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 bis 11, § 100 Absatz 3 Satz 2 HmbHG. Der Fakultätsrat nimmt zu rahmensetzenden Regelungen der Semesterplanung (insb. für die Lehrveranstaltungs-, Raum- und Prüfungsplanung) regelhaft Stellung. Bei der Beschlussfassung nach § 91 Absatz 2 Nummer 5 HmbHG werden die

Grundsätze des § 100 Absatz 2 Satz 2 HmbHG beachtet (gleichstellungsorientierte Ressourcenverwendung).

(5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit eine Geschäftsordnung nicht vorhanden ist, gilt die Geschäftsordnung des Hochschulsenats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg entsprechend.

§ 6 Organisation der Fakultät

(1) Die Fakultät kann Labore und Laborzentren einrichten, die keine Organisationseinheiten im Sinne von §§ 92 Absatz 1 Sätze 1 und 4 HmbHG sind. Die Leitungen werden vom Dekanat eingesetzt.

(2) Die Fakultät richtet als unmittelbar der Fakultät nachgeordnete Organisationseinheiten gemäß § 92 Absatz 1 Satz 4 HmbHG, § 14 Absatz 1 der Grundordnung der HAW Hamburg die in der Anlage genannten Forschungs- und Transferzentren (FTZ) ein. Die Leitungen werden gemäß § 14 Absatz 5 der Grundordnung der HAW Hamburg bestellt.

1. Die Einrichtung ist für fünf Jahre befristet.
2. Vor Ablauf der Frist von fünf Jahren entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der Leitung und auf der Basis eines Tätigkeitsberichts über die Fortführung des Forschungs- und Transferzentrums um weitere fünf Jahre.
3. Zu der Gruppe der Mitglieder sollen mindestens drei professorale Mitglieder zählen.
4. Die Leitung und stellvertretende Leitung werden für die Dauer von fünf Jahren vom Dekanat auf Vorschlag der Mehrheit der hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigten Mitglieder des FTZ bestellt. Die Verlängerung der Bestellung der Leitung und stellvertretenden Leitung ist um jeweils fünf Jahre durch Dekanatsbeschluss auf Vorschlag der Mehrheit der hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigten Mitglieder des FTZ zulässig.

§ 7 Ausschüsse

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(2) Zur Förderung der Forschung setzt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss ein.

(3) Der Fakultätsrat setzt zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre einen Ausschuss ein.

(4) Diesen Ausschüssen gehören Professor*innen, wissenschaftliche und Verwaltungsmitarbeiter*innen sowie Studierende der Fakultät an.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Fakultätssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 30. Oktober 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anlage zu § 6 Absatz 2

FTZ „Soziale Teilhabe in Stadt und Gesellschaft“ ab dem WiSe 2025/26